P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989 Ausgegeben am 28. April 1989 76. Stück

191. Kundmachung: Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

191. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 25. April 1989 betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

Auf Grund des Art. 37 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird in der Anlage die vom Bundesrat am 20. April 1989 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates kundgemacht.

Vranitzky

Anlage

Der Beschluß des Bundesrates vom 30. Juni 1988, BGBl. Nr. 361/1988, betreffend die Geschäftsordnung des Bundesrates (GO-BR) wird geändert wie folgt:

Artikel I

1. § 7 Abs. 3 zweiter Satz hat zu lauten:

„Es obliegt ihm die Vertretung des Bundesrates und seiner Ausschüsse nach außen einschließlich der Wahrnehmung internationaler parlamentarischer Beziehungen."

2. § 10 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Sie dient insbesondere der Koordinierung der Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse, der Erstattung von Vorschlägen bezüglich der Wahrnehmung internationaler parlamentarischer Beziehungen sowie der Beratung sonstiger den Bundesrat betreffenden wichtigen Angelegenheiten."

3. § 29 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre müssen zum Gegenstand der Verhandlung im Rahmen der Debatte auf ihr Verlangen jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gehört werden. Den Staatssekretären kommt dieses Recht in Abwesenheit jenes Mitgliedes der Bundesregierung zu, dem sie beigegeben sind, sowie bei dessen Anwesenheit im Einvernehmen mit diesem."

4. a) § 37 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre sind berechtigt, an allen Verhandlungen des Bundesrates teilzunehmen."

b) § 37 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Den Mitgliedern der Bundesregierung und den Staatssekretären muß zum Gegenstand der Verhandlung im Rahmen der Debatte auf ihr Verlangen jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort erteilt werden. Den Staatssekretären kommt dieses Recht in Abwesenheit jenes Mitgliedes der Bundesregierung zu, dem sie beigegeben sind, sowie bei dessen Anwesenheit im Einvernehmen mit diesem. Darüber hinaus können die Mitglieder der Bundesregierung sowie die Staatssekretäre nach Maßgabe der §§ 47 Abs. 7 und 50 Abs. 5 auch nach Schluß der Debatte oder nach Annahme eines Antrages auf Schluß der Debatte das Wort verlangen. In diesen Fällen gilt die Debatte aufs neue als eröffnet."

5. § 47 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Der Präsident hat den Schluß der Debatte festzustellen. Diese Feststellung darf nur getroffen werden, wenn sich auf die Frage, ob das Wort gewünscht wird, niemand meldet. Allfällige Wortmeldungen sind in diesem Falle auch vom Sitzplatz aus zulässig. Nach festgestelltem Schluß der Debatte sind Wortmeldungen zum Verhandlungsgegenstand unzulässig; dem Berichterstatter steht jedoch auf dessen Verlangen ein Schlußwort zu. Verlangt nach einem Schlußwort des Berichterstatters ein Mitglied der Bundesregierung oder gemäß § 37 Abs. 3 ein Staatssekretär oder ein Landeshauptmann das Wort, gilt die Debatte über den Verhandlungsgegenstand aufs neue als eröffnet."

6. § 50 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Verlangt nach Annahme eines Antrages auf Schluß der Debatte ein Mitglied der Bundesregierung oder gemäß § 37 Abs. 3 ein Staatssekretär oder ein Landeshauptmann das Wort, gilt die

Debatte über den Verhandlungsgegenstand aufs neue als eröffnet."

7. § 59 Abs. 5 erster Satz hat zu lauten:

„Anfragen sind innerhalb von zwei Monaten, gerechnet vom Tage der Übergabe an den Präsidenten, mündlich oder schriftlich zu beantworten."

8. § 61 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das befragte Mitglied der Bundesregierung oder nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 der beigegebene Staatssekretär ist nach Begründung der Anfrage vor Eingang in die Debatte verpflichtet, entweder sofort mündlich zu antworten oder eine Stellungnahme zum Gegenstand abzugeben."

9. a) § 63 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Beim Aufruf ist die Frage vom Anfragesteller mündlich zu wiederholen."

b) § 63 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Das befragte Mitglied der Bundesregierung oder nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 der beigegebene Staatssekretär ist verpflichtet, die Anfrage, sobald sie zur Beantwortung aufgerufen wird, mündlich zu beantworten. Die Beantwortung hat so kurz und konkret zu erfolgen, wie es die Anfrage zuläßt. Ist dem Befragten die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen."

10. Dem § 66 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Enqueten sind für Medienvertreter zugänglich, sofern der Bundesrat anläßlich der Beschlußfassung über die Abhaltung der Enqueten nicht anderes beschließt. Über erforderliche Zutrittsbeschränkungen für Medienvertreter entscheidet der Präsident nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten."

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Mai 1989 in Kraft.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei